

UNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 26/13 B

L 5 KR 41/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 2/10 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2013 durch den
Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden sowie die Richterinnen **D r. W a ß e r** und
den Richter **D r. E s t e l m a n n**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2013 - L 5 KR 41/12 - wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 973,42 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.6.2013, der ihr am 4.7.2013 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 5.8.2013 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist aber bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 4.9.2013 ablaufenden zweimonatigen Frist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG). Das Rechtsmittel musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts und seiner Höhe beruht auf § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 3 GKG.

